



Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Osnabrück-Stadt
Spelausschuß
<http://kreis-osnabrueck-stadt.nfv.de>

Ausschreibung

Kreispokal der Altsenioren Ü40

**Im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV Kreise Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land
Saison 2020/2021**

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Spiele um den „Kreispokal für Altseniorenmannschaften Ü40 auf "Kleinfeld““ finden die geltende Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie die dazu gehörenden Ordnungen in Verbindung mit dieser Ausschreibung Anwendung.

2. Veranstalter und spielleitende Stelle

Veranstalter ist der Nds. Fußballverband e. V., Kreis Osnabrück-Stadt, spielleitende Stelle ist der Kreisspielausschuß. Der **Staffelleiter** ist

Ulrich Stenzel
Dammstraße 11a
49504 Lotte
☎ 0171 -515 7325
e-mail: ulrich.stenzel1@gmx.de

3. Organisationsform und Termine

Zum Pokalwettbewerb haben sich 27 Mannschaften angemeldet. Der Wettbewerb gliedert sich in insgesamt 5 Runden. Vorgesehen sind folgende Termine:

- **Runde 1** **11. September 2020**
- **Achtelfinale** **09. April 2021**
- **Viertelfinale** **30. April 2021**
- **Halbfinale** **21. Mai 2021**
- **Endspiel** **04. Juni 2021**

Der Kreispokalsieger besitzt das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur Endrunde um die Niedersachsenmeisterschaft für Altligamannschaften Ü40.

Zum sportlichen und spieltechnischen Ablauf gelten die in Anlage 1 aufgeführten ergänzenden Regelungen.

4. Spielberechtigungen

Teilnahmeberechtigt an den Spielen sind alle Spieler, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Spieles

- eine Spielerlaubnis für den betreffenden Verein oder eine Gastspielerlaubnis besitzen, und
- am Spieltag das 40. Lebensjahr vollenden.
- Der Einsatz von Frauen in der Spielklasse der Ü40 ist zulässig, SpO §17. Die Frauen müssen am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben und sie müssen für den betreffenden Verein eine Spielerlaubnis oder eine Gastspielerlaubnis besitzen

4.1 Spielerpass

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet:

- a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
 - e) Passnummer des Ausstellers
 - f) Name des Vereins
- des Spielers hinterlegt sind.

Hinweis auf § 4, Absatz 2, SpO:

Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Das Lichtbild auf dem elektronischen Spielerpass muss aktuell und eindeutig mit dem Aussehen des Spielers übereinstimmen; ggf. ist das Bild zu aktualisieren. Der Kreisspielausschuss behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

•

5. Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung ist das **Kreissportgericht Osnabrück-Stadt**

Jens Warnecke
Küstriner Straße 5
49086 Osnabrück
Tel.: 0178 779 5634
e-Mail: j.warnecke@osnanet.de

Auf die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Nds. Fußballverbandes (RuVO), insbesondere die §§ 14 – 19, wird verwiesen. Bei einem Feldverweis eines Spielers auf Dauer wird nach § 41 RuVO verfahren.

6. Spielverlegungen

Eine Spielverlegung oder eine Änderung der Anstoßzeit **muss** über das DFBnet von den berechtigten Personen im Verein beantragt werden. Die spielleitende Stelle entscheidet gemäß SPO § 27 über die Verlegung oder Änderung. Die Verlegung oder Änderung ist mit der Umsetzung im Spielplan gültig. Gültig ist der Spielplan, der im DFBnet abgerufen werden kann. Für genehmigte Verlegungen wird der beantragende Verein mit einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € pro Spiel belastet.

7. Platzbau/Flutlicht

Für die ordnungsgemäße Herrichtung ist der Platzverein verantwortlich (§§ 22, 23, 28 SpO). Es wird ausdrücklich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Schiedsrichterkosten dem Schiedsrichter am Platz ausbezahlt sind.

Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich oder ausweichend auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 15 Minuten zusammenhängend**, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen.

Wichtiger Hinweis: Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh z.B. Stollen, Alu-Stollen, bespielbar. Anweisungen der Eigentümer oder Besitzer von Kunstrasenplätzen,

hinsichtlich der Fußballschuhe, sollten Beachtung finden. Gibt der Eigentümer oder Besitzer den Kunstrasenplatz nicht zum Spiel frei, kann das Spiel gemäß § 28, SpO abgesagt werden.

Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später bei hereinbrechender Dunkelheit gefährdet wird, können unter Flutlicht bei gleicher Platzbeschaffenheit zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

8. Anzahl der Spieler/Auswechslungen

Eine Mannschaft besteht aus bis zu 12 Spielern, wobei jedoch nur 7 auf dem Spielfeld sein dürfen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler anwesend sind. **Bis zu vier Auswechselspieler** (einschließlich Torwart) können in einem Spiel **beliebig oft ein- und ausgewechselt** werden. Diese muss in Höhe der Mittellinie, in einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter erfolgen. Die Auswechselspieler sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter zu benennen und nach erfolgtem Einwechseln vom Verein in den Spielbericht einzutragen. Auswechselspieler, die nicht als solche bezeichnet werden, dürfen nicht am Spiel teilnehmen.

9. Spielzeit/Halbzeit/Neunmeterschießen

Die Spielzeit beträgt **2 x 30 Minuten**. Die Halbzeitpause beträgt mindestens 10 Minuten und kann nur vom Schiedsrichter geändert werden. Ist der Spielstand am Ende der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger durch ein Achtmeterschießen analog der Bestimmungen des DFB (s. *Anlage 2*) ermittelt.

10. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die **gastgebende Mannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

11. Spielbericht/Ergebnismeldung

§ 12 SpO

(1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Spielerpässen zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden. Der Mannschaftsverantwortliche hat mit seiner Unterschrift auf dem schriftlichen Spielbericht oder durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

(2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen.

(3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerpass nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß SpO § 4 Abs. 2 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.

(4) Im Spielbericht online sollte ein aktuelles digitales Lichtbild von jedem Spieler zu hinterlegen. Der Schiedsrichter muss die Möglichkeit erhalten das jederzeit zu überprüfen!

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis (auch bei Spielausfall, Abbruch, Nichtantreten usw.) unverzüglich, mindestens eine Stunde nach Spielende, dem NFV über das **DFBnet** zu melden.

12. Schiedsrichter/Sonstiges

Die Schiedsrichter werden von dem Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt, in dessen Gebiet das Spiel stattfindet. Bei der Abrechnung der Schiedsrichterkosten gelten die Sätze des Kreises, in dessen Gebiet das Spiel stattfindet. Der Platzverein trägt die Kosten für den Schiedsrichter.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages Osnabrück-Stadt vom 08.10.2020 hat jeder Verein einen Schiedsrichterbetreuer namentlich inkl. telefonischer Erreichbarkeit zu bestimmen und dem zuständigen KSO per Mail (dennis.meinders@gmx.net) mitzuteilen.

Der Schiedsrichterbetreuer ist zentraler Ansprechpartner für den SR und wird jeweils vom Heimverein gestellt.

Hierbei kann die Aufgabe vom SR-Betreuer auf eine am Spieltag anwesende Person (z.B. Betreuer der Mannschaft) delegiert werden.

Zu den Aufgaben des SR-Betreuers zählen:

- ca. 30min vor Spielbeginn: SR begrüßen und einweisen (saubere Kabine mit Halbzeitgetränk)
- Ansprechpartner für den SR bei Problemen aller Art
- Spesenabrechnung oder Hinweis darauf (Vereinsheim)

Sollte bei einem Spiel kein SR-Betreuer zur Verfügung stehen, hat der SR dies im Spielbericht (sonstige Vorkommnisse) zu vermerken. Bei diesbezüglichen Verfehlungen greift ein Stufenmodell.

Fahrtkosten für die reisenden Mannschaften werden nicht erstattet. Eine evtl. Platzkassierung obliegt dem gastgebenden Verein. Es gelten die ortsüblichen Eintrittspreise.

Die Vereine sind für die Weitergabe und Information dieser Bestimmungen an Trainer, Betreuer und Mannschaft in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

Eine **Anrufung** gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung beim Kreissportgericht Osnabrück-Stadt möglich (§ 15 RuVO). Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung und der NFV Spielordnung wie auch der DFB-Bestimmungen werden nach Anhang 2 zur NFV Spielordnung bzw. Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet.

13. Pandemie

Spielordnung des NFV § 26 Pflichtspiele: Regelung zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatz 2 Satz 2 treffen. **Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielerie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.**

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

In dem Spieljahr 2020/2021 kann die spielleitende Stelle ein Spiel örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies

gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Die betroffenen Mannschaften sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Osnabrück, 01.08.2020

Udo Rietmann
Spelausschuß Vorsitzender

Anlage 1: Ergänzende Regelungen zum sportlichen und spieltechnischen Ablauf

- Das Spielfeld beträgt die **Mindestmaße** 45 x 60 m, **maximal** 55 x 70 m. Wenn quer über das Großfeld gespielt wird, ist entweder das Großfeldtor von der Außenlinie zu entfernen oder ein Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten. Ein Spielfeld von Strafraum (16m-Raum) zu Strafraum ist statthaft. Hierbei sind die Außenlinien des jeweiligen Strafraums die Seitenauslinie. Sie müssen (gedanklich) miteinander verbunden und kenntlich gemacht werden. Dieses kann durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel geschehen.
- Das **Kleinfeldtor** (5 x 2 m) wird mittig auf die jeweils geltende Torauslinie gestellt. Der **Strafraum** ist 12 m lang und 29 m breit, der **Torraum** 4 m lang und 13 m breit. **Mindestens der Strafraum ist so zu kennzeichnen, dass die Dimensionen von den Mannschaften und vom Schiedsrichter zweifelsfrei zu erkennen sind.**
- Die **Strafstoßmarken** müssen jeweils **9 m** von den Toren entfernt sein.
- Bei der Ausführung eines direkten oder indirekten Freistoßes müssen die gegnerischen Spieler mindestens **6 m** entfernt sein.
- Die **Abseitsregel** ist aufgehoben. Es gilt jedoch die **Torwart-Rückpassregel**.

Anlage 2: Neunmeterschießen zur Spielentscheidung

- Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das die Schüsse ausgeführt werden.
- Der Schiedsrichter wirft eine Münze und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewonnen hat, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- Der Schiedsrichter macht sich Aufzeichnungen über die ausgeführten Schüsse.
- Unter Beachtung der folgenden Bestimmungen stehen beiden Mannschaften je fünf Schüsse zu.
- Die Schüsse werden von beiden Mannschaften abwechselnd durchgeführt.
- Sobald eine Mannschaft mehr Tore erzielt hat, als die andere mit allen ihr zustehenden Schüssen noch erzielen könnte, ist das Spiel beendet.
- **Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Schüsse in der gleichen Reihenfolge so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.**
- Wenn sich ein Torwart bei der Ausführung der Schüsse von der Strafstoßmarke verletzt und nicht mehr weiterspielen kann, darf er durch einen der gemeldeten Auswechselspieler ersetzt werden, sofern seine Mannschaft das ihr im jeweiligen Spiel zustehende Auswechsellkontingent noch nicht ausgeschöpft hat.
- Mit Ausnahme des oben geschilderten Falles dürfen nur Spieler die Schüsse ausführen, die sich am Ende des Spieles, eine etwaige Verlängerung eingeschlossen, im Spiel befanden.
- Jeder Schuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden, und alle teilnahmeberechtigten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf. Muss ein Schuss wiederholt werden, so hat dies durch den gleichen Spieler zu erfolgen.
- Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Mannschaft zu reduzieren. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Spielern während der Schüsse von der Strafstoßmarke. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter den Namen und die Nummer der ausgeschlossenen Spieler mitteilen. Es muss sichergestellt werden, dass von beiden Mannschaften gleich viele Spieler am Elfmeterschießen teilnehmen.
- Jeder teilnahmeberechtigte Spieler darf bei den Schüssen von der Strafstoßmarke zu jeder Zeit seinen Platz mit seinem Torwart tauschen.
- Nur die teilnahmeberechtigten Spieler und das Schiedsrichter-Team dürfen sich während der Schüsse von der Strafstoßmarke auf dem Spielfeld befinden.
- Alle Spieler außer dem Schützen und den beiden Torhütern müssen sich im Mittelkreis aufhalten.
- Der Torwart der Mannschaft des Schützen muss auf dem Spielfeld außerhalb des Strafraumes, in dem die Schüsse ausgeführt werden, an der Stelle bleiben, wo die Torlinie und die Strafraumbegrenzungslinie zusammentreffen.
- Vor Beginn der Schüsse von der Strafstoßmarke muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.